Das strafrichterliche Dezernat

Ganter / Jöbges / Stollenwerk

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79486-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

XV. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Verlesung des Anklagesatzes

Nach § 171b Abs. 1 **S. 1** GVG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Diese Norm findet häufig bei der Vernehmung von Geschädigten von Sexualdelikten Anwendung. Es kann aber auch bereits während der Verlesung des Anklagesatzes die Öffentlichkeit auf entsprechenden Antrag ausgeschlossen werden.[402] Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet, § 174 Abs. 1 S. 1 GVG. Die entsprechende Anordnung hat bei einem entsprechenden Antrag der Vorsitzende zu erlassen.[403] Soll der Ausschluss für die Verhandlung über den Ausschluss von Amts wegen erfolgen, hat die Kammer dies zu beschließen. Dazu näher: → Rn. 1897. Zur Vermeidung von Geheimverfahren sollte von dem Ausschluss der Öffentlichkeit bereits während der Anklageverlesung nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Wurde hingegen ein entsprechender Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit verkündet, ist es unschädlich, wenn über eine Gegenvorstellung eines Verfahrensbeteiligten hierüber nicht öffentlich verhandelt wird.[404] **728**

Beschluss **729**

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 171b GVG bereits für die Dauer der Verlesung des Anklagesatzes wird abgelehnt.

Gründe:

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten zur Sprache kommen werden und deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG. Dies ist zu bejahen, wenn nach objektiven Maßstäben eine ernsthaft nachteilige Auswirkung zu erwarten steht.

Nach Auffassung der Kammer ist zwar das schutzwürdige Interesse der Zeugin Mayer betroffen. So haben die Vorwürfe der Anklage Sexualdelikte auch zum Nachteil der Zeugin zum Gegenstand.

Indes überwiegt das Interesse an der öffentlichen Erörterung, § 171b Abs. 1 Satz 2 GVG. Das Interesse der Öffentlichkeit, von den Vorwürfen zu erfahren, ist jedenfalls für die Anklageverlesung höher zu bewerten als das Interesse der Zeugin Mayer, diese Vorgänge geheim zu halten.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

[402] BGH 21.6.2012 – 4 StR 623/11.
[403] BGH 27.11.2014 – 3 StR 437/14, NJW 2015, 1464.
[404] BGH 25.11.2014 – 3 StR 257/14, NStZ 2015, 230.

XVI. Aushändigung des Anklagesatzes an die Schöffen

730 Früher wurde die Ansicht vertreten, dass den Schöffen die Anklageschrift nicht ausgehändigt werden dürfe, da die Schöffen ihre Überzeugung allein aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung „schöpfen" sollten.

731 Der Große Senat in Strafsachen[405] hat mittlerweile jedoch entschieden, dass den Schöffen zumindest der Anklagesatz ausgehändigt werden darf (also nicht die gesamte Anklageschrift, mithin nicht auch das in Schöffensachen in der Anklageschrift enthaltene „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen").

732 Davon geht auch Nr. 126 Abs. 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) aus:

733 *„(3) Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden."*

734 Nach hiesiger Ansicht ist aber auch diese Regelung überholt, soweit eine Aushändigung des Anklagesatzes erst „nach dessen Verlesung" zulässig sein soll. Vielmehr kann den Schöffen bereits das Mitlesen *während* der Verlesung ermöglicht werden, indem man ihnen *zuvor* den Anklagesatz aushändigt.

735 **Exkurs:** Will man nicht ohnehin ein Akteneinsichtsrecht der Schöffen bejahen[406], dürfte es zudem zulässig sein, den Schöffen Einsicht zumindest in die „asservatenähnlichen" Aktenbestandteile zu gewähren, die in der Hauptverhandlung als Urkunden verlesen werden oder Gegenstand eines Selbstleseverfahrens sein können. Problemtisch ist nämlich die Einsicht in die Ermittlungen nur insoweit, als die eingesehenen Unterlagen in der Hauptverhandlung als solche unverwertbar sind oder Bewertungen durch die Strafverfolgungsbehörden enthalten. Davon sollten die Schöffen freigehalten werden, um sie nicht in ihrer unbefangenen Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

XVII. Verlesung des Anklagesatzes

736 Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest gem. § 243 Abs. 3 S. 1 StPO den Anklagesatz. Im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO tritt an die Stelle des Anklagesatzes der Antrag aus der Antragsschrift, die nach § 414 Abs. 2 S. 2 StPO der Anklageschrift gleichgestellt ist. Nach Einspruch gegen einen Strafbefehl oder bei Anordnung der Hauptverhandlung auf der Grundlage eines Strafbefehlsantrages ist der Strafbefehlsantrag unter Weglassung der beantragten und festgesetzten Rechtsfolgen zu verlesen.

737 Hat der Eröffnungsbeschluss des Gerichts die Anklage modifiziert (§ 207 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StPO) gelten die Sätze 2 bis 4 des § 243 Abs. 3 StPO: Es ist allein der neue Anklagesatz zu verlesen. Hierbei kann der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft allerdings seine vom Eröffnungsbeschluss abweichende Rechtsauffassung äußern (§ 243 Abs. 3 S. 2 StPO). Bei den in § 207 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 StPO genannten Abweichungen bedarf es zwar keiner neuen Anklage, die abweichende rechtliche Würdigung und das Ausscheiden oder Einbeziehen von Straftatbeständen ist aber bei der Verlesung des Anklagesatzes vom Sitzungsvertreter zu berücksichtigen (§ 243 Abs. 3 S. 3 StPO).

738 Zum Anklagesatz gehören die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird in der abstrakten und konkreten Beschreibung, Zeit und Ort ihrer Begehung und die

---

[405] BGH 12.1.2011 – GSSt 1/10, NJW 2011, 1687 (1689) = BGHSt 56, 109–120.

[406] Vgl. EGMR 12.6.2008 – 26771/03, NJW 2009, 2871.

anzuwendenden Strafvorschriften (§ 200 Abs. 1 S. 1 StPO). Nicht verlesen wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, welches in Schöffensachen Bestandteil der Anklageschrift ist (§ 200 Abs. 2 StPO).

Achtung: Der Anklagesatz ist auch dann zu verlesen, wenn es bereits ein erstes Urteil gab und das Urteil aufgehoben und die Sache zu erneuter Entscheidung zurückverwiesen worden ist. Nur bei Zurückverweisung der Sache allein im Strafausspruch sind anstelle des Anklagesatzes das in Teilrechtskraft erwachsene Urteil sowie die Revisionsentscheidung zu verlesen.[407] **739**

Probleme bereitet die Verlesung des Anklagesatzes in Verfahren mit massenhaften und gleichförmig begangenen Delikten. Insbesondere bei Anklagen zur Wirtschaftsstrafkammer sind umfangsreiche Anklagen nicht selten, in denen die Verlesung der erforderlichen Konkretisierung gleichförmiger Einzeltaten Stunden oder sogar mehrere Tage andauern würde. Hier besteht das praktische Bedürfnis, den Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Hauptverhandlung von der zeitaufwändigen Verlesung von Details der einzelnen Taten zu entlasten. Die Menge an Informationen könnte ohnehin nicht durch bloßes Hören aufgenommen und im Gedächtnis gespeichert werden. **740**

Der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat hierzu entschieden, dass solche Details nicht notwendig verlesen werden müssen: **741**

742

BGH Beschl. v. 12.1.2011 – GSSt 1/10, BeckRS 2011, 3949 = NJW 2011, 1687:

In Strafverfahren wegen einer Vielzahl gleichförmiger Taten oder Tateinzelakte, die durch eine gleichartige Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist dem Erfordernis der Verlesung des Anklagesatzes iSd § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO Genüge getan, wenn dieser insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung, welche die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands erfüllt, beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum sowie bei Vermögensdelikten der Gesamtschaden bestimmt sind. Einer Verlesung der näheren individualisierenden tatsächlichen Umstände der Einzeltaten oder der Einzelakte bedarf es in diesem Fall nicht.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

XVIII. Besonderheiten in Berufungsverfahren

In der Berufungshauptverhandlung tritt an die Stelle der Anklageverlesung gem. § 324 Abs. 1 S. 1 StPO der Vortrag des Vorsitzenden (oder bei einer 2er-Besetzung in der Berufung des Berichterstatters) über den bisherigen Gang des Verfahrens. Gem. § 324 Abs. 1 S. 2 StPO ist das Urteil des ersten Rechtszuges zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten. **743**

XIX. Bekanntgabe der Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO

Nach Verlesung des Anklagesatzes hat der Vorsitzende gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO mitzuteilen, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. **744**

---

[407] BGH 6.12.2018 – 4 StR 424/18.

1. Verständigungsbezogene Gespräche

745 Verständigungsbezogen sind Gespräche, wenn Fragen des Prozessverhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden.[408] Erfasst sind nur Gespräche, an denen das Gericht beteiligt war. Aus der Bezugnahme in § 243 Abs. 4 S. 1 StPO auf §§ 202a, 212 StPO folgt, dass Gespräche allein zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ohne Einbindung des Gerichts zu Beginn der Hauptverhandlung nicht offengelegt zu werden brauchen.[409] Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn allein der Vorsitzende verständigungsbezogene Gespräche mit Verfahrensbeteiligten geführt hat. Die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO hängt auch nicht davon ab, dass die übrigen Mitglieder des Gerichts dies vorab gebilligt und ihn ermächtigt haben.

746 Ein verständigungsbezogenes Gespräch ist allerdings von sonstigen zur Verfahrensförderung geeigneten Erörterungen zwischen den Verfahrensbeteiligten abzugrenzen, die nicht auf eine einvernehmliche Verfahrenserledigung abzielen, sondern mit denen lediglich ein Gedankenaustausch über die Einschätzung der Sach- oder Rechtslage erstrebt wird.[410]

747 Unverbindliche Erörterungen ohne Verständigungsbezug sind zB:[411]
- Gespräche über Rechtsfragen
- vorläufige Bewertung der Beweislage
- allgemeiner Hinweis auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses[412]
- unverbindlich bleibende Mitteilung einer nach dem jeweiligen Verfahrensstand in Betracht kommenden Strafspanne (Ober- und Untergrenze) sowie
- Überlegungen zu einer etwaigen Teileinstellung gemäß § 154 StPO, soweit sie nicht Gegenleistungscharakter für ein bestimmtes prozessuales Verhalten haben, insbesondere für ein Geständnis.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

748 Gibt es Aktenvermerke oder gar Protokolle über unverbindliche Erörterungen, schadet es allerdings nicht, auch diese zu verlesen.

2. Umfang der Mitteilungspflicht

749 Haben verständigungsbezogene Gespräche stattgefunden, hat der Vorsitzende gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO den Inhalt bekannt zu geben. Die Mitteilungspflicht verfolgt zum einen den Zweck, den Angeklagten, der an den Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen. Zum anderen sollen die Transparenz- und Dokumentationspflichten aus § 243 Abs. 4 StPO zum Schutz des Angeklagten eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit, die Staatsanwaltschaft und – da eine Protokollierung erfolgt – das Rechtsmittelgericht ermöglichen.[413]

---

[408] BGH NStZ 2022, 246.
[409] Die Staatsanwaltschaft muss darüber aber einen Vermerk für die Akten fertigen.
[410] Vgl. zB BGH 14.4.2015 – 5 StR 9/15, NStZ 2015, 535 mwN.
[411] Vgl. BGH 23.7.2019 – 1 StR 2/19, NStZ 2019, 684.
[412] Allerdings ist man hier in der Praxis schnell in einem Verständigungsgespräch. Die Übergänge sind fließend.
[413] BGH 12.1.2022 – 4 StR 209/21.

Die Mitteilung des Vorsitzenden ist inhaltlich (also nicht wörtlich!) zu protokollieren. Meist kann auf einen in den Akten befindlichen Vermerk über ein Verständigungsgespräch zurückgegriffen werden.[414] Bereits in dem Vermerk sollte möglichst konkret niedergelegt sein, **750**

1. wer an dem Gespräch teilgenommen hat,
2. wer den Anstoß zu dem Gespräch gegeben hat und
3. wer in dem Gespräch wann welche Position vertreten hat.

Die Mitteilung darf sich nicht darauf beschränken, das Ergebnis der Erörterung mitzuteilen, sondern es muss auch über den dahin führenden Entscheidungsprozess informiert werden. Die Anforderungen sind hoch: **751**

Beispiel:[415] Die Vorsitzende einer Strafkammer teilt dem Verteidiger am Telefon mit, dass die Kammer zu einer Verständigung bereit sei. Dieser erklärt, dass aus seiner Sicht der Vorsatz des Angeklagten nur schwer nachweisbar sei, er seinem Mandanten daher von einer Verständigung abrate, ihn jedoch von der Bereitschaft der Strafkammer dazu unterrichten werde. Nachdem die Vorsitzende in einem weiteren Telefongespräch dem Verteidiger konkrete Vorstellungen vom Inhalt einer möglichen Verständigung unterbreitet und dieser Rücksprache mit dem Angeklagten gehalten hatte, teilt der Verteidiger ihr mit, dass der Angeklagte entgegen seinem Rat eine Verständigung wünsche. Sodann werden Modalitäten besprochen, welche die Vorsitzende in weiteren Telefonaten mit Vertretern der Staatsanwaltschaft erörtert, wobei auch über eine Geldzahlung als Bewährungsauflage gesprochen wird. Die Staatsanwaltschaft äußert dabei zunächst eine wesentlich höhere Vorstellung als dann später in weiteren Telefonaten vereinbart wird. **752**

In dem Beispiel reicht es nicht aus, das Ergebnis der Besprechung mitzuteilen und den Umstand, dass von der Kammer die Initiative für eine Verständigung ausgegangen ist. Es ist mitzuteilen, dass getrennte Telefonate geführt worden sind, dass der Verteidiger auf Grund seiner Einschätzung von der Beweislage zunächst von einer Verständigung abgeraten und die Staatsanwaltschaft zunächst eine wesentlich höhere Geldzahlung als Bewährungsauflage gefordert hat. Nur dann kann die Entwicklung des Verständigungsvorschlags des Gerichts sowie die Motivation des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zur Zustimmung nachvollzogen werden. Auf eine entsprechende Verfahrensrüge ist das Urteil aufzuheben.[416] **753**

Es handelt sich auch dann um ein mitteilungspflichtiges Verständigungsgespräch, wenn der Staatsanwalt eine Verständigung ablehnt. **754**

Beispiel:[417] Unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung bittet der Verteidiger um ein Gespräch mit der Vorsitzenden einer Strafkammer. Er fragt sie, ob für das Gericht im Falle eines Geständnisses eine Verständigung über die Verurteilung des Angeklagten zu einer Bewährungsstrafe denkbar sei. Der anwesende Staatsanwalt äußert sich ablehnend. Die Vorsitzende ist zwar eher ablehnend, sagt aber zu, diese Frage mit den weiteren Mitgliedern der Strafkammer zu erörtern. Noch vor Verhandlungsbeginn informiert die Vorsitzende den Verteidiger und den Staatsanwalt, dass nach Rücksprache mit der Strafkammer eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe auch bei einem Geständnis nicht in Betracht komme. **755**

Dass der Staatsanwalt sich in dem Beispiel sogleich ablehnend geäußert hat, beseitigt die Mitteilungspflicht nicht. **756**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

414 BGHSt 64, 168 (169 f.).
415 Beispiel nach BGH 31.8.2021 – 2 StR 339/20.
416 So geschehen in BGH 31.8.2021 – 2 StR 339/20.
417 Beispiel nach BGH 15.12.2021 – 6 StR 558/21.

757 Auch Gespräche, die auf eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO abzielen, sind grundsätzlich mitteilungsbedürftig.[418] Dies gilt jedoch nicht bei einer lediglich einseitigen Anregung des Verteidigers, die nicht auf Zustimmung stößt.[419]

758 Auch Verständigungsgespräche, die in einer ausgesetzten Hauptverhandlung geführt und im Rahmen dieser Hauptverhandlung ordnungsgemäß mitgeteilt sowie protokolliert worden sind, sind (auch) in der neuen Hauptverhandlung mitzuteilen.[420]

759 Wurde kein Gesprächsvermerk gefertigt, der verlesen werden kann, oder ist dieser – was vermieden werden sollte – nicht detailliert genug, hat der Vorsitzende die Verständigungsgespräche ohne Vermerk zu schildern oder den Vermerk mündlich zu ergänzen. Im Protokoll könnte beispielsweise stehen:

760

> Der Vorsitzende teilte gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO mit, dass zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger des Angeklagten am … ein Gespräch stattgefunden hat, bei dem auch die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO Gegenstand war.
> Der Gesprächsvermerk Bl. 367 der Hauptakte wurde verlesen.
> Diesen ergänzte der Vorsitzende dahingehend, dass …

761 Nach der Bekanntgabe der Erörterungen sollte den übrigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu Stellungnahme und Ergänzung gegeben werden. Äußert sich ein Verfahrensbeteiligter hierauf nicht, wird er sich bei einer etwaigen Revision schwer tun, die Unrichtigkeit oder Lückenhaftigkeit der Darlegungen des Vorsitzenden zu behaupten. In das Protokoll würde aufgenommen:

762

> Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Ergänzung der Ausführungen des Vorsitzenden.
> Erklärungen wurden nicht abgegeben.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

XX. „Opening Statement“ des Verteidigers

763 Nach der Verlesung des Anklagesatzes kann der Verteidiger nach § 243 Abs. 5 S. 3 StPO Gelegenheit erhalten, eine Eingangserklärung („Opening Statement“) abzugeben.

764 Das „Opening Statement“ ermöglicht der Verteidigung der Öffentlichkeit die Sichtweise der Verteidigung darzulegen sowie bereits vor Beginn der Beweisaufnahme den Blick auf die aus ihrer Sicht entscheidenden Punkte zu lenken und so auf ein gezieltes Verhandeln der Streitpunkte hinzuwirken.

765 Einen Rechtsanspruch auf ein „Opening Statement“ hat der Verteidiger in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Land- und Oberlandesgericht in Verfahren, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird. In den sonstigen Fällen steht es im Ermessen des Vorsitzenden, ob er ein „Opening Statement“ gestattet.

766 Der Vorsitzende kann der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, auf die Erklärung des Verteidigers zu erwidern.

---

[418] BGH 10.5.2016 – 1 StR 571/15.
[419] BGH 8.1.2020 – 5 StR 366/19, NStZ 2020, 422.
[420] BGH 16.12.2021 – 1 StR 418/21.

Gegen ausufernde oder missbräuchliche Erklärungen, etwa bei abseitigen Erklärungen zu Taten, bei denen eine bestimmte politische Überzeugung eine Rolle spielt, und/oder wenn das „Opening Statement" zu Zwecken der Propaganda missbraucht wird, kann der Vorsitzende einschreiten. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger gem. § 243 Abs. 5 S. 4 StPO aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen anstatt sie weiter in der Hauptverhandlung vorzutragen. Die Erklärung ist dann im Selbstleseverfahren gem. § 249 Abs. 2 StPO in die Hauptverhandlung einzuführen. **767**

Manchmal nutzen Verteidiger das „Opening Statement", um über eine Verständigung gem. § 257c StPO zu sprechen. Der Vorsitzende oder das Gericht muss und sollte darauf nicht eingehen. Ein Anspruch des Verteidigers darauf, dass das Gericht Verständigungsgespräche führt, besteht nicht (→ Rn. 508). Der Vorsitzende braucht dies auch nicht näher zu begründen. **768**

XXI. Aussetzungsantrag wegen Nichteinhaltung der Ladungsfrist

Angeklagter und Verteidiger sind nach §§ 217, 218 StPO unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Hauptverhandlung förmlich zu laden. Wird diese Frist nicht eingehalten, können sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger die Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen. Siehe dazu: → Rn. 1712 ff. Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, soll der Vorsitzende den Angeklagten darauf hinweisen, dass er die Aussetzung der Verhandlung verlangen kann (§ 228 Abs. 3 StPO).[421] **769**

XXII. Aussetzungsantrag wegen verspäteter oder unzureichender Akteneinsicht

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Oft werden bereits am 1. Hauptverhandlungstag Anträge auf Aussetzung – hilfsweise Unterbrechung – der Hauptverhandlung gestellt, weil ein Verteidiger beanstandet, er habe nicht ausreichend Akteneinsicht erhalten oder erst kurz vor der Hauptverhandlung angefallene neue Unterlagen oder übersandte Beiakten noch nicht einsehen können. Siehe dazu: → Rn. 1722 ff. **770**

XXIII. Zuständigkeitsrügen

Es ist zu unterscheiden zwischen der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit betrifft die Verteilung der Strafsachen auf die erstinstanzlichen Gerichte verschiedener Ordnung (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt den Gerichtsort (etwa: Köln oder Aachen). Bei der funktionellen Zuständigkeit geht es darum, ob besondere Strafkammern zuständig sind. **771**

1. Rüge der sachlichen Unzuständigkeit (§ 6 StPO)

Die sachliche Zuständigkeit ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Hält ein Gericht niedriger Ordnung nach Beginn der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, verweist es gem. § 270 Abs. 1 StPO die Sache durch Beschluss an das höhere Gericht. **772**

[421] Die Nichtbelehrung bleibt allerdings folgenlos und begründet weder die Revision noch verlängert sich die Ausschlussfrist für den Aussetzungsantrag, BGH 18.5.1971 – 3 StR 10/71, NJW 1971, 1278 = BeckRS 1971, 106378. Es handelt sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

Umgekehrt geht das nicht: Gem. § 269 StPO darf sich ein Gericht nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört. Ausnahmsweise gilt etwas anderes, wenn das Gericht höherer Ordnung mit Eröffnung des Hauptverfahrens seine Zuständigkeit willkürlich bejaht hat.[422]

2. Rüge der örtlichen Unzuständigkeit (§ 16 StPO)

773 Die örtliche Zuständigkeit prüft das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens nur noch auf Einwand des Angeklagten. Von Amts wegen kann das Gericht die Sache nicht verweisen, wenn es nachträglich seine örtliche Unzuständigkeit erkennt. Die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit muss ein Angeklagter allerdings bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung erheben (§ 16 Abs. 1 S. 3 StPO), spätestens im Anschluss an die Erklärung zu seiner Aussagebereitschaft. Danach wird die Rüge als unzulässig, da verfristet, verworfen. Die örtliche Unzuständigkeit kann dann auch im Revisionsverfahren nicht mehr mit Erfolg gerügt werden.[423]

774 Erhebt der Angeklagte rechtzeitig den Einwand und kommt das Gericht nach Prüfung zu dem Ergebnis, es sei örtlich unzuständig, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung nach § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil einzustellen.[424] Ist der Einwand unbegründet, kann er durch Beschluss als unbegründet verworfen werden. Eine Entscheidung während der Hauptverhandlung ist aber nicht zwingend erforderlich, da durch Urteil zu entscheiden ist, vgl. zu dieser Problematik: → Rn. 1739.

3. Zuständigkeit besonderer Strafkammern (§ 6a StPO)

775 Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern (§ 74 Abs. 2, §§ 74a, 74c GVG) prüft das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 6a StPO nur auf Einwand des Angeklagten. Von Amts wegen kann das Gericht die Sache nicht verweisen, wenn es nachträglich seine funktionelle Unzuständigkeit erkennt. Dazu gibt es eine Ausnahme: die Zuständigkeit der Jugendkammer (nicht jedoch der Jugendschutzkammer nach § 74b GVG). Die Unzuständigkeit ist wegen § 225a Abs. 1 S. 1 2. Hs StPO iVm § 209a Nr. 2 StPO auch im Hauptverfahren von Amts wegen zu beachten, wobei jedoch stets im Blick zu behalten ist, dass gem. § 103 Abs. 2 S. 2 JGG die Wirtschaftsstrafkammer und die Staatsschutzkammer der Jugendkammer vorgehen. Auch hier kann der Angeklagte – wie bei der örtlichen Zuständigkeit (→ Rn. 773) – den Einwand der Unzuständigkeit nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache geltend machen.

776 Ist der Einwand der Unzuständigkeit begründet, verweist die Strafkammer die Sache gem. § 270 Abs. 1 S. 2 StPO an die zuständige Strafkammer. Das gilt ohne Rücksicht auf den Rang der Strafkammern: Der Verweisungsbeschluss ist auch dann bindend, wenn die Strafkammer, an die verwiesen wird, in der Rangordnung des § 74e GVG höher steht.

777 Eine Besonderheit gilt bei der Wirtschaftsstrafkammer: Trotz des rechtzeitigen Einwandes nach § 6a StPO kann diese das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht deshalb an eine allgemeine Strafkammer verweisen, weil sie nunmehr zu der Überzeugung gelangt ist, dass zur Beurteilung des Falles doch keine besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG) erforderlich seien. Dieses normative Zuständigkeitsmerkmal ist nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu

[422] BGH 3.2.2016 – 2 StR 481/14, BeckRS 2016, 08543; BeckOK StPO/Larcher StPO § 6 Rn. 1–5.
[423] BGH 21.4.1994 – 4 StR 136/94, NJW 1994, 2369 (2370); Rieß NStZ 1981, 447 (448).
[424] BGH 25.4.2006 – 1 StR 519/05, NStZ 2006, 401.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG